

5 StR 217/10

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 2. Juni 2010 in der Strafsache gegen

wegen Betruges

- 2 -

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Juni 2010

beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landge-

richts Berlin vom 27. Januar 2010 wird nach § 349 Abs. 2

StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu

tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Soweit das Landgericht im Rahmen der von ihm verhängten zweiten Ge-

samtfreiheitsstrafe einen Härteausgleich bei der Strafenbildung anstelle des

gebotenen (BGH NJW 2010, 1157; StraFo 2010, 163) Härteausgleichs im

Wege des Vollstreckungsmodells gewährt hat, kann der Senat eine Be-

schwer des Angeklagten im Hinblick auf die äußerst milde Gesamtfreiheits-

strafe ausschließen.

Brause Schaal Schneider

König Bellay